

Satzung der Gemeinde Hellenthal über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 29.10.1997

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 23.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Hellenthal unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (2)¹ Die Einrichtung befindet sich in Hellenthal-Hollerath, Schulstraße 18.
- (3) Durch Ratsbeschluss können die Zweckbestimmung einzelner Gebäude geändert und weitere Gebäude zur Unterbringung Obdachloser bestimmt werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Hellenthal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Benutzung ist nur aufgrund einer schriftlichen Einweisungsverfügung gestattet. In der Einweisungsverfügung sind die dem Benutzer zugewiesene Unterkunft und diejenigen Personen zu benennen, die zur Benutzung berechtigt sind.
- (2) In Einzelfällen kann Personen darüber hinaus Unterkunft gewährt werden, wenn entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht.
- (3) Ein Anspruch auf eine Einweisung oder ein weiteres Verbleiben in einer Obdachlosenunterkunft wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung solcher Personen, die sich aus eigener Kraft nicht selbst eine andere Unterkunft beschaffen können.
- (2) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte können bei Störungen des Hausfriedens

¹ i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2000 in Kraft getreten am 01.07.2000

oder bei Zahlungsverzug innerhalb einer Obdachlosenunterkunft oder in eine andere Obdachlosenunterkunft umgesetzt werden.

- (3)² Der Bürgermeister erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, den Umfang der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Einrichtungen regelt.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2)³ Gebührenschuldner ist, wer durch Einweisungsverfügung eingewiesen wurde oder mit Genehmigung des Bürgermeisters die Unterkunft benutzt. Personen, die gemeinsam eingewiesen wurden, haften als Gesamtschuldner, soweit sie volljährig sind.
- (3)⁴ Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Wohnfläche der zugewiesenen Räume und beträgt monatlich 2,30 € je qm. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft bezogen wird oder benutzt werden kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und Abnahme durch einen mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hellenthal.
- (5) Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben und sind bis zum 3. Tage nach dem Einzug, spätestens bis zum 5. Wochentag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Hellenthal zu entrichten.
- (6) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5

Erhöhung der Benutzungsgebühr

- (1)⁵ Der Bürgermeister kann nach Ablauf von 6 Monaten seit Bezug der Unterkunft die Benutzungsgebühren bis zu 50 % erhöhen.

² i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2000 in Kraft getreten am 01.07.2000

³ i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2000 in Kraft getreten am 01.07.2000

⁴ i.d.F. der Euro-Änderungssatzung vom 19.12.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002

⁵ i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2000 in Kraft getreten am 01.07.2000

- (2) Für Benutzer im Sinne von §2 Abs. 2 dieser Satzung können die Benutzungsgebühren um bis zu 100 % höher festgesetzt werden.
- (3) Bei einer Erhöhung der Benutzungsgebühren sind die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse sowie besondere Schwierigkeiten mit der Beschaffung einer Wohnung oder Unterkunft zu berücksichtigen.

§ 6

Nebenkosten

- (1) Neben den Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruches Umlagen für die Verbrauchskosten (z.B. Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllabfuhr) erhoben.
- (2) Die Festsetzung dieser Umlagen erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch. Soweit eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich ist, werden die Erstattungsbeträge nach Schätzung unter Berücksichtigung verfügbarer Berechnungsunterlagen festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Hellenthal über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 29. Oktober 1997

gez.: Manfred Ernst
Bürgermeister